

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Geszentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze - Drucksache 6/6776 vom 14.06.2017

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 Abschnitt 10 § 65 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu 40 Prozent“ durch die Wörter „von 50 Prozent“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die restlichen Kassenkredite der nach §§ 3 bis 7 oder § 8 neu gebildeten Landkreise sowie der vormals kreisfreien Städte, übernimmt das Land Bürgschaften, um sie in langfristige Darlehen umwandeln zu können.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen nach Absatz 1 und die Bürgschaften zur Umwandlung von Kassenkrediten nach Absatz 3 dienen der Unterstützung eigener Konsolidierungsziele der neu gebildeten Landkreise und eingekreisten Städte zum Abbau der Kassenkredite.“
 - b) In Satz 2 werden nach der Zahl „2020“ die Wörter „entweder sofort oder“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kassenkredite“ werden die Wörter „sowie der langfristigen Darlehen nach Absatz 3“ eingefügt.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „220.442.000“ durch die Zahl „275.552.500“ ersetzt.
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Eingegangen: 22.06.2017 / Ausgegeben: 23.06.2017

Begründung:

Die schnelle und vollständige Ablösung der kommunalen Kassenkredite durch festverzinsliche Anleihen ist bei absehbar steigendem Zinsniveau eine wichtige Maßnahme zur Haushaltssicherung. Obwohl die betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise schon einiges erreicht haben, werden die verbleibenden Kassenkredite die kommunalen Haushalte auch nach der vorgesehenen Teilentschuldung noch erheblich belasten. Je nachdem, wie sich die Zinsentwicklung gestaltet, ist auch ein weiteres Ansteigen der Verschuldung nicht ausgeschlossen. Mit der optionalen Umschuldung von Kassenkrediten sollen die neu gebildeten Landkreise ohne geerbte Kassenkredite starten können. Der Ersatz von Kassenkrediten durch langfristige Darlehen ermöglicht den neuen Landkreisen und ehemaligen kreisfreien Städten längerfristig ohne Zinsrisiko planen zu können. Ein fest zu vereinbarenden Konsolidierungsbeitrag soll die komplette Rückführung der kommunalen Schulden innerhalb einer überschaubaren Frist sicherstellen.

Die Teilentschuldung soll insgesamt 50 Prozent der bis Ende 2016 aufgelaufenen Kassenkredite umfassen. Anderenfalls können Schwierigkeiten beim Abbau des verbleibenden anderen Teils der Schulden entstehen. Zusammen mit einer noch ausstehenden Reform des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Brandenburger Landkreise und die bisherigen kreisfreien Städte dann tatsächlich in der Lage sein, sich mittelfristig vollständig zu entschulden.